

8. Änderungssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) - Abwasserabgabensatzung -

Auf Grund des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 07.05.2026 folgende Änderung der Abwasserabgabensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abwasserabgabensatzung des ZWAG vom 18.11.2016, zuletzt geändert mit 7. Änderungssatzung vom 12.12.2025, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV, Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse, § 19 - Erstattungsanspruch, Absatz 1.), Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis max. 1 Meter auf das anzuschließende Grundstück (Vakuumentwässerungsverfahren, Freigefälleentwässerungsverfahren und Druckentwässerungsverfahren) sind dem Verband nach Einheitssätzen zu erstatten.

2. Abschnitt IV, Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse, § 19 - Erstattungsanspruch, Absatz 1.), Buchstabe a), Satz 1 (Überschrift) wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) a) **im Vakuumentwässerungsverfahren** **633,60 Euro je Meter**

3. Abschnitt IV, Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse, § 19 - Erstattungsanspruch, Absatz 1.), Buchstabe b), Satz 1 (Überschrift) wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) b) **im Freigefälleentwässerungsverfahren** **633,60 Euro je Meter**

4. Abschnitt IV, Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse, § 19 - Erstattungsanspruch, Absatz 1.), Buchstabe c), Satz 1 (Überschrift) wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) c) **im Druckentwässerungsverfahren** **391,53 Euro je Meter**

5. Abschnitt IV, Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse, § 19 - Erstattungsanspruch, Absatz 2.), Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk/Bekanntmachungsvermerk:

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) wurde mit Schreiben vom 12. Mai 2026 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird gem. § 20 der Verbandsatzung des ZWAG unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de öffentlich bekanntgemacht. Bereitstellung am 18. Mai 2026.

Gräfenhainichen, 12.05.2026



Kolander
Verbandsgeschäftsführer

